

**Satzung
über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung
der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Emsdetten vom 3. Juni 1983
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 20. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 4, 18, und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.1991 (GV NW S. 214) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) - in den bei Erlass dieses Nachtrages jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Emsdetten am 31. Mai 1983 und am 17.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die von der Stadt Emsdetten unterhaltenen Unterkünfte werden durch Zuweisung von Obdachlosen für die Dauer der Inanspruchnahme als Obdachlosenunterkünfte gewidmet.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:
- für Wohnraum
- | | |
|--|---------|
| a) ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschaum
pro Quadratmeter und Monat | 5,00 DM |
| b) mit Bad oder Duschaum pro qm und Monat | 5,80 DM |
| c) mit Sammelheizung pro qm und Monat | 6,80 DM |
- (2) Um den eingewiesenen Obdachlosen keinen Anreiz zu bieten, über längere Zeit in der Obdachlosenunterkunft zu verweilen, werden die Gebühren wie folgt angehoben:
- a) nach Ablauf von 6 Monaten seit der Einweisung um 10 v.H. der Benutzungsgebühr,
 - b) nach Ablauf weiterer 6 Monate seit Einweisung um nochmals 10 v.H. der Benutzungsgebühr.

§ 3

Für die bei Inkrafttreten der Satzung in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Emsdetten eingewiesenen Personen beginnen die Fristen nach § 2 Abs. 2 mit Inkrafttreten der Satzung zu laufen.

§ 4

In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten (Stromkosten, Wasserkosten, ggfs. Heizungskosten pp.) pauschaliert enthalten.

§ 5

Gebührenpflichtiger ist jeder Bewohner einer Obdachlosenunterkunft. Sind mehrere Obdachlose in einer räumlich zusammenhängenden Obdachlosenunterkunft eingewiesen, werden sie hinsichtlich der Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner angesehen.

§ 6

Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emsdetten zu entrichten. Die Bestimmungen über die Zwangsbeitreibung von Gemeindesteuern finden auf diese Gebühr entsprechende Anwendung. Die Festlegung der Gebühr erfolgt durch gesonderten Gebührenbescheid.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 1983 in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Abl. der Stadt Emsdetten Nr. 28/1983
1. Nachtrag in Nr. 30/1991